

einzuwärmen sind. Außerdem soll der Synode die Bezeichnung gewisser Beamten vorangehen, theils solcher, deren Thätigkeit sich auf die Versammlung selbst bezieht, theils solcher, deren Functionen, nachdem sie von dem Bischofe auf der Synode proponirt oder von ihm mit Zustimmung des Clerus bestellt worden sind, von da an bis zur nächsten Synode zu dauern haben. Beamte der letzteren Art sind namentlich die Synodalrichter, dazu bestimmt, als päpstliche Delegaten in den durch Appellation an den apostolischen Stuhl gelangenden Sachen zu fungiren; die Synodalzeugen, die auf Befragen über die sittlichen Zustände der Diöcese Auskunft zu geben haben; die Punctatoren, welchen das Geschäft obliegt, die beim Chordienst Ausbleibenden zu notiren, und die Examinatoren, welche die Candidaten für Curatbeneficien zu prüfen haben. Bis auf die letzteren sind die übrigen dieser Beamten auch schon vor dem Aufhören der Diöcesansynoden aus verschiedenen Gründen außer Gebrauch gekommen. Als eigentliche Synodalbeamte sind dagegen zu betrachten: der von dem Bischof zu ernennende Synodalsecretär, der sich in dem Rector einen Gehilfen bestellt, und der Promotor, das leitende Organ für die Thätigkeit der Synode, der hier alle betreffenden Personen zu jedem einzelnen der von ihnen vorzunehmenden Acte auffordert. Sowohl er als auch der Secretär sind regelmäßig Domherren; dagegen ist der bischöfliche Kanzler immer auch der Actuarium synodi. Bisweilen kommen auch zwei Promotoren vor, die sich dann als urbanus und als foraneus Promotor zu einander unterscheiden. Neben diesen erscheint noch der Procurator Cleri als eine auf der Synode wichtige Person; ihm steht es zu, alle etwaigen Einwendungen der Geistlichkeit vorzubringen. Außerdem werden noch Beichtväter für den Clerus, Prediger während der Zeit der Synode, ehedem auch Praefecti disciplinae synodalis et scrutinii und Judices querelarum bestellt; die letzteren kommen höchstens noch dann vor, wenn es sich um die Schlichtung von Streitigkeiten wegen der Präcedenz handelt. Letztere bestimmt sich im Allgemeinen dahin, daß regelmäßig zur Rechten des vorstehenden Bischofs die erste Stelle der Generalvicar einnimmt; alsdann folgen die Dignitarien und Canonici des Domcapitels nebst ihren Coadjutoren, dann die Aebte, die Canonici der städtischen, dann die der übrigen Collegiatstifter, die Vicarii foranei, die Decane, die Pfarrer und der eigentliche Curatclerus; alsdann folgen die Beneficiaten, Cleriker, die keine Pfründen haben, die Klostergeistlichen und die zur Synode geladenen Laien. — Für die Feier der Synode selbst enthält das Pontificale Romanum einige allgemeine Normen. Näheres findet sich darüber bei Gavanti (*Praxis exactissima Synodi dioecessanae*). Ein früher bedeutendes Geschäft der Synode, das Scrutinium, welches darin bestand, daß Jeder einzeln darüber ausgefragt wurde, inwieweit er seinen Pflichten nach-

gekommen sei, hat sich nicht in seiner früheren Wichtigkeit erhalten, und somit bildet die Vorlage der Synodalstatuten, die Berathung über dieselben, wo der Bischof dieß für nothwendig hält, die mit dem Worte Placet zu gebende Zustimmung des Clerus zu ihnen und deren Publication, vorzugsweise den Geschäftskreis der Synode. Daneben war es ehedem üblich, daß der Clerus auf der Synode das Cathedratium zahlte, welches eben deßhalb auch mit dem Namen Synodaticum bezeichnet wird. — Was schließlich die eben erwähnten Synodalstatuten anbelangt, so findet zwischen ihnen und den bischöflichen Constitutionen kein principieller Unterschied statt, sondern sie sind eben nur so zu verstehen, daß der Bischof für seine Gesetzgebung zwei verschiedene Wege einschlagen kann. Es steht bei ihm, ob er seine Verordnungen unmittelbar aus seiner Kanzlei oder nach vorgängiger Mittheilung, Berathung und Zustimmung seines Clerus zur Gesetzeskraft gelangen lassen will. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß an diese letztere Form sich große Vortheile anknüpfen; auch entspricht sie insofern dem Geiste der Kirche, als diese, so entschieden sie auch in ihrer gesammten Verfassung das monarchische Princip festhält, dennoch stets die mildeste Form für die Ausübung der Herrschaft wählt. — Hinsichtlich der Sammlungen, in welchen Acten von Diöcesansynoden angetroffen werden, ist auf die Literatur im Art. Concil zu verweisen. (Vgl. das classische Werk Benedicti XIV.: *De Synodo dioecessana*; dann J. Feßler, *Die Provinzialconcilien und die Diöcesansynoden*, Innsbr. 1849; Al. Schmid, *Die Bisthumsynode, Auf- und Ausbau ihrer Verfassung, ihr Einsturz in der neueren Staatskirche, ihr Neubau in der freien Kirche*, 2 Bde., Regensb. 1850—1851; Jäiser, *Die Diöcesansynode*, Augsburg. 1849; Amberger, *Der Clerus auf der Diöcesansynode*, Regensb. 1849; Sattler, *Die Diöcesansynoden*, Regensb. 1849; Phillips, *Die Diöcesansynode*, 2. Aufl., Freiburg 1849.) [Phillips.]

Diöcese, s. Bisthum.

Diognet, Adressat eines aus dem Alterthum stammenden Briefes. Der Brief an Diognet, eines der schönsten literarischen Denkmale des christlichen Alterthums, gelangte erst nach seiner Veröffentlichung durch den Druck 1592 zu einer weiteren Kenntniß. In der Literatur des Alterthums und Mittelalters wird er nirgends erwähnt, und da er selbst seinen Verfasser nicht nennt und der Adressat keine sicher bekannte Persönlichkeit ist, so ist zur Bestimmung seiner Zeit und Auctorschaft der wissenschaftlichen Conjectur ein großer Spielraum gegeben. Die Handschrift, in welcher er sich erhalten hat, eine Papierhandschrift des 13. Jahrhunderts, war im Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitze Johann Reuchlins, kam später in die Abtei Maastricht im Elsaß, nach Aufhebung des Klosters durch die französische Revolution in die städtische Bibliothek von Strassburg und ging beim Brande der Bibliothek während der Belagerung der Stadt